

466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgegeben am 19. 2. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über öffentliche
Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinder-
lähmung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1964 und BGBl. Nr. 346/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ist der Minderjährige über 14 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

2. § 2 a Abs. 2 lautet:

„(2) Ist dem Impfling ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt worden und umfaßt dessen Wirkungskreis auch die Meldung des Impflings zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung, so wird die Meldung vom Sachwalter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

3. § 2 a Abs. 3 lautet:

„(3) Mangelt es dem Impfling infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, für den Impfarzt offensichtlich, an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, ohne daß ihm ein Sachwalter gemäß Abs. 2 bestellt worden ist, so hat die Impfung zu unterbleiben.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen sind die Amtsärzte heranzuziehen. Bei

Bedarf hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls Impfarzte aus dem Kreis der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich machen.“

6. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Vornahme nichtöffentlicher Schutzimpfungen (Abs. 2) sind die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorsichten (§ 1 Abs. 3) einzuhalten.“

7. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. als impfender Arzt die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung unterläßt;
2. als impfender Arzt den Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt;
3. als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der in § 9 festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

VORBLATT**Problem:**

Gemäß Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1964 und BGBl. Nr. 346/1970 dürfen Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung nur zu den von der obersten Gesundheitsbehörde festgesetzten Impfterminen vorgenommen werden.

Wegen der mit periodischen Impfkampagnen erzielbaren hohen Impfbeteiligung und aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführten medizinischen Gründen soll zwar an dieser Regelung grundsätzlich festgehalten, jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall nichtöffentliche Schutzimpfungen auch außerhalb der öffentlichen Impftermine vorzunehmen.

Ziel:

Verwirklichung des oben Angeführten sowie Anpassung einiger Bestimmungen an die derzeit geltende Rechtslage.

Inhalt:

- Durchführung nichtöffentlicher Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung in Einzelfällen auch außerhalb der öffentlichen Impftermine;
- Herabsetzung der Altersgrenze, ab der der Impfling die Impfkosten selbst zu tragen hat, auf das 19. Lebensjahr;
- Wegfall der gesonderten Bestellung zu Impfähzten durch den Landeshauptmann für Amtsärzte;
- Anpassung einiger Bestimmungen an das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwaltschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Vielmehr ist durch die Herabsetzung der Altersgrenze, ab der der Impfling die Impfkosten selbst zu tragen hat, eine Kosteneinsparung zu erwarten. Weiters wird der Verwaltungsaufwand dadurch eingeschränkt, daß Amtsärzte nunmehr ohne gesonderte Bestellung durch den Landeshauptmann ex lege als Impfähzten gelten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 346, sieht vor, daß orale Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung nur zu bestimmten, von der obersten Gesundheitsbehörde festgesetzten Impfterminen vorgenommen werden dürfen.

Dementsprechend werden sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung nur in der kalten Jahreszeit (Spätherbst und Wintermonate) vorgenommen.

Dieses Prinzip soll zwar wegen der mit großangelegten und werbewirksam angekündigten periodischen Impfkationen erzielbaren hohen Impfbeteiligung grundsätzlich beibehalten, jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, dann, wenn im Einzelfall eine Schutzimpfung gegen Kinderlähmung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, diese auch außerhalb der bisher gehandhabten Termine durchzuführen.

Vom Obersten Sanitätsrat wurde im Rahmen seiner 172. Vollversammlung am 21. Juni 1987 dazu festgestellt, daß gegen eine ganzjährige Durchführung der oralen Poliomyelitis-Schutzimpfung keine medizinischen Bedenken bestehen. Am bisherigen Grundsatz der periodischen Impfkationen, also der Impfung möglichst vieler Leute innerhalb möglichst kurzer Zeit, soll jedoch — abgesehen von den bereits angeführten Gründen — schon allein deshalb festgehalten werden, weil dadurch das Impfvirus, das eine natürliche Infektion nachbildet, während der Impfkation in der Bevölkerung zirkuliert und so Antikörper gegen das Virus auch bei „Nichtgeimpften“ aufgebaut werden, die auf diese Weise einen gewissen Impfschutz erlangen. Die Impfkationen müssen aber von ihrer Dauer her wie bisher zeitlich beschränkt bleiben, da Viren bei jedem „Wirtswechsel“ ihre Eigenschaften verändern und daher möglicherweise bei langen Impfkationen oder generell ganzjähriger Durchführung der Impfung wiederum krankheitserregende Eigenschaften annehmen können.

Weiters wird durch die vorliegende Novelle das Alter der Personen, für deren öffentliche Schutzimpfung der Bund die Kosten des Impfstoffes und die Länder den sonstigen damit zusammenhängenden Aufwand zu bestreiten haben, vom 21. auf das 19. Lebensjahr herabgesetzt und eine Einschränkung des Verwaltungsaufwandes dadurch erzielt, daß Amtsärzte nunmehr ohne gesonderte Bestellung durch den Landeshauptmann ex lege als Impfarzte gelten.

Sonstige Änderungen sind durch das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136, und das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108, notwendig geworden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 a Abs. 1 letzter Satz):

Diese Änderung erfolgt in Anpassung an das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108. Sofern der Wirkungskreis des Sachwalters auch die Gesundheitsvorsorge umfaßt, ist darin selbstverständlich auch die Meldung zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung beinhaltet. Weiters wurde in der vorliegenden Novelle die veraltete Wendung „geistige und sittliche Reife“ durchgehend durch „Einsichtsfähigkeit“ ersetzt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2 a Abs. 2 und 3):

Diese Änderungen sind durch das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136, notwendig geworden.

Zu Art. I Z 4 (§ 4):

Um den mit der Bestellung verbundenen Verwaltungsaufwand einzuschränken, ist eine gesonderte Bestellung der Amtsärzte zu Impfarzten durch den Landeshauptmann nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 2):

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Gründen sieht § 8 Abs. 2 vor, daß nicht-öffentliche Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung in Einzelfällen nunmehr auch außerhalb der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden können, sofern dafür ein medizinisches Erfordernis gegeben ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Personen, die keinen ausreichenden Impfschutz besitzen, beabsichtigen, in den Sommermonaten in Länder zu reisen, in denen Kinderlähmung noch endemisch ist.

Grundsätzlich sollen aber auch die nichtöffentlichen Schutzimpfungen — wie bisher — nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Die Regelung in einem eigenen Absatz (bisher in § 8 Abs. 2) soll lediglich der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Die Herabsetzung der Altersgrenze, ab der die Impflinge die Impfkosten selbst zu bestreiten

haben, steht in Einklang mit dem durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973 herabgesetzten Volljährigkeitsalter.

Zu Art. I Z 8 (§ 12):

Da die von dieser Bestimmung erfaßten Verwaltungsübertretungen keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt aufweisen und daher mit der Androhung einer Geldstrafe durchaus das Auslangen gefunden werden kann, ist von der Anordnung einer primären Freiheitsstrafe nunmehr abzusehen.

Die Einfügung von Abs. 3 in Z 2 ist durch die Aufteilung des bisherigen § 8 Abs. 2 in zwei Absätze (Abs. 2 und 3) erforderlich.

Sonstige Änderungen erfolgen aus legislatischen Gründen bzw. zur sprachlichen Präzisierung.

Zu Art. II:

Abs. 1 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle den 1. Mai 1988 vor, um den ungestörten Ablauf der im November 1987 beginnenden Impfkampagne nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling mehrere Sorgeberechtigte, so genügt die Meldung durch einen von ihnen, ohne daß es der vorherigen Verständigung oder Anhörung anderer Sorgeberechtigter bedarf. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.

§ 4. Die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfarzte sind vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.

(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) nur während der öffentlichen Impftermine sowie unter Einhaltung der bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorsichten (§ 1 Abs. 3) vorgenommen werden.

Fassung des Entwurfes

1. § 2 a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ist der Minderjährige über 14 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

2. § 2 a Abs. 2 lautet:

„(2) Ist dem Impfling ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt worden und umfaßt dessen Wirkungskreis auch die Meldung des Impflings zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung, so wird die Meldung vom Sachwalter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

3. § 2 a Abs. 3 lautet:

„(3) Mangelt es dem Impfling infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, für den Impfarzt offensichtlich, an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, ohne daß ihm ein Sachwalter gemäß Abs. 2 bestellt worden ist, so hat die Impfung zu unterbleiben.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen sind die Amtsärzte heranzuziehen. Bei Bedarf hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls Impfarzte aus dem Kreis der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich machen.“

geltende Fassung

siehe § 8 Abs. 2

(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.

§ 12. Es macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

- a) als impfender Arzt die im § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Meldung unterläßt;
- b) als impfender Arzt die Vorschriften des § 8 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes nicht beachtet;
- c) als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der im § 9 dieses Bundesgesetzes festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Fassung des Entwurfes

6. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Vornahme nichtöffentlicher Schutzimpfungen (Abs. 2) sind die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorsichten (§ 1 Abs. 3) einzuhalten.“

7. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. als impfender Arzt die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung unterläßt;
2. als impfender Arzt den Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt;
3. als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der in § 9 festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.